



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/3598**

Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/3629**

Berichterstatlerin: Abgeordnete Frau Angela Gorr

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 4

Ulrich Siegmund
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 7/3598

**Gesetz
zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes
Sachsen-Anhalt.**³

§ 1

Das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Erweiterung des Anwendungsbereichs für Websites und mobile Anwendungen“.

³ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

Beschlussempfehlung Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration

**Gesetz
zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes
Sachsen-Anhalt.**¹

§ 1

Das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung wegen mehrerer Gründe“.

b) In der Angabe zu § 15 werden die Wörter „ , Verständlichkeit und Leichte Sprache“ angefügt.

c) Die Angabe zu § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 **Besondere Regelungen** für Websites und mobile Anwendungen **öffentlicher Stellen**“.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1).

b) Nach der Angabe zu § 16 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 16a Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen

§ 16b Erklärung zur Barrierefreiheit

§ 16c Überwachungsstelle und Berichterstattung

§ 16d Ombudsstelle

§ 16e Verordnungsermächtigung

§ 16f Kostenerstattung“.

c) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Landesfachstelle für Barrierefreiheit“.

d) Nach der Angabe zu § 16 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 16a Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen

§ 16b Erklärung zur Barrierefreiheit

§ 16c Überwachungsstelle und Berichterstattung

§ 16d Ombudsstelle

§ 16e Verordnungsermächtigung

§ 16f Kostenerstattung“.

e) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Landesfachstelle für Barrierefreiheit“.

1./1 § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

**Frauen mit Behinderungen; Benachteiligung
wegen mehrerer Gründe**

(1) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende

Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.“

1./2 Dem § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

1./3 Dem § 14 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt auch für die mündliche Kommunikation außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches

- 1. in schulischen Angelegenheiten an öffentlichen Schulen und an Ersatzschulen,**
- 2. in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege**

erforderlich ist.“

1./4 § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

**Gestaltung von Dokumenten, Verständlichkeit und
Leichte Sprache**

(1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen in angemessenem Maße zu berücksichtigen.

(2) Blinde und sehbehinderte Menschen haben das Recht, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Vorschriften über die Form, die Bekanntgabe und die Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(3) Die Träger der öffentlichen Verwaltung sollen mit Menschen mit geistigen und Menschen mit seelischen Behinderungen in verständlicher Sprache und geeignetem Rahmen kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in verständlicher Weise ohne zusätzliche Kosten erläutern.

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Erweiterung des Anwendungsbereichs für Websites und mobile Anwendungen

Öffentliche Stellen im Sinne der §§ 16a bis 16e sind

1. die Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 7 Abs. 1,
2. sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn das Land oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 7 Abs. 1
 - a) sie überwiegend finanziert oder
 - b) deren Leitung oder Aufsicht ausübt oder

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, bei welchen Anlässen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente den in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen zugänglich gemacht werden.

(5) Die Träger der öffentlichen Verwaltung sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen.“

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Besondere Regelungen für Websites und mobile Anwendungen **öffentlicher Stellen**

(1) Öffentliche Stellen im Sinne der §§ 16a bis 16e sind

1. die Träger der öffentlichen Verwaltung **im Sinne des** § 7 Abs. 1,
2. sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn **ein Träger der öffentlichen Verwaltung** im Sinne des § 7 Abs. 1
 - a) unverändert
 - b) unverändert

- c) die Mehrzahl der Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ernannt, und
3. Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle im Sinne der Nummer 1 oder 2 beteiligt ist, wenn das Land oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 7 Abs. 1
- a) die Vereinigung überwiegend finanziert oder
- b) die Mehrheit der Anteile an der Vereinigung hat oder
- c) die Mehrheit der Stimmen an der Vereinigung hat.

Eine überwiegende Finanzierung wird angenommen, wenn mehr als 50 v. H. der Gesamtheit der Mittel aufgebracht werden.“

- c) unverändert
3. Vereinigungen, an denen mindestens eine öffentliche Stelle im Sinne der Nummer 1 oder 2 beteiligt ist, wenn ____ **ein Träger der öffentlichen Verwaltung** im Sinne des § 7 Abs. 1
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

Eine überwiegende Finanzierung **liegt vor**, wenn mehr als 50 v. H. der Gesamtheit der Mittel aufgebracht werden. _

(2) Die Pflichten aus den §§ 16a, 16b und 16d gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen

1. jener öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3, für die nach Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) die Richtlinie nicht gilt, und
2. von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

3. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a bis 16f eingefügt:

„§ 16a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen

(1) Die öffentlichen Stellen gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet barrierefrei. Hiervon ausgenommen sind die in Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1) genannten Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen.

(2) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der aufgrund des § 16e zu erlassenen Verordnung. Soweit diese Verordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.

(3) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(3) Die §§ 16a bis 16e gelten nicht für Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, für die nach Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 die Richtlinie nicht gilt.“

3. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a bis 16f eingefügt:

„§ 16a

Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen

(1) Die öffentlichen Stellen gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, **wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust, um sie barrierefrei zugänglich zu machen. ____ Sie gestalten die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise barrierefrei.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Pflichten aus den §§ 16a bis 16e gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen jener öffentlichen Stellen nach § 16 Satz 1 Nr. 2 und 3, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.

(5) Die Pflichten aus den §§ 16a bis 16e gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

(6) Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen im Einzelfall absehen oder diese schrittweise herstellen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig nach den Kriterien des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 belastet würden.

§ 16b

Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen veröffentlichen eine Erklärung zur Barrierefreiheit der Websites oder mobilen Anwendungen.

(4) wird gestrichen

(5) wird gestrichen

(6) unverändert

(7) Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass andere Anbietende von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, durch Zielvereinbarungen ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.

§ 16b

Erklärung zur Barrierefreiheit

(1) Die öffentlichen Stellen veröffentlichen eine **detaillierte, umfassende und klare** Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites oder mobilen Anwendungen **und aktualisieren diese bei Bedarf.**

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält:

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung erfolgt ist,
 - a) die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind,
 - b) die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie
 - c) gegebenenfalls einen Hinweis auf barrierefrei gestaltete Alternativen;
2. eine unmittelbar zugängliche barrierefrei gestaltete Möglichkeit, elektronisch Kontakt aufzunehmen, um noch bestehende Barrieren zu melden und um Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu erfragen;
3. einen Hinweis auf das Durchsetzungsverfahren nach § 16d, der
 - a) die Möglichkeit, ein Durchsetzungsverfahren durchzuführen, erläutert und
 - b) eine Verlinkung zur Ombudsstelle enthält.

(3) Zu veröffentlichen ist die Erklärung zur Barrierefreiheit

(2) Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält:

1. unverändert
2. eine **Beschreibung und eine Verlinkung eines** unmittelbar zugänglich_ **und** barrierefrei gestalteten **elektronischen Kontaktformulars, mit dem** bestehende Barrieren **mitgeteilt** und **die von der barrierefreien Gestaltung ausgenommenen Informationen angefordert werden können;**
3. unverändert

(3) unverändert

1. auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
2. auf Websites öffentlicher Stellen, die nicht unter Nummer 1 fallen, ab dem 23. September 2020,
3. auf mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, ab dem 23. Juni 2021.

(4) Die öffentlichen Stellen antworten auf Mitteilungen oder Anfragen, die ihnen aufgrund der Erklärung zur Barrierefreiheit übermittelt werden, innerhalb eines Monats.

§ 16c
Überwachungsstelle und Berichterstattung

Bei der Landesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 17a wird eine Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. Ihre Aufgaben sind

1. periodisch zu überwachen, ob und inwiefern Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. die öffentlichen Stellen anlässlich der Prüfergebnisse zu beraten,

(4) Die öffentlichen Stellen antworten auf Mitteilungen oder Anfragen____ **nach Absatz 2 Nr. 2 innerhalb eines Monats in angemessener Weise.**

§ 16c
Überwachungsstelle und Berichterstattung

Bei der Landesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 17a wird eine Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik eingerichtet. Ihre Aufgaben sind

1. **nach Maßgabe der Festlegungen der Durchführungsrechtsakte der Kommission gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102** periodisch zu überwachen, ob und inwie**weit** Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen,
2. unverändert

3. die nach § 12c Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), zu erstattenden Berichte zu erstellen und
4. als sachverständige Stelle die Ombudsstelle nach § 16d zu unterstützen.

§ 16d
Ombudsstelle

- (1) Bei der Landesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 17a wird eine Ombudsstelle eingerichtet, die für das Durchsetzungsverfahren im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständig ist.
- (2) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die Ombudsstelle kann die nach § 16c eingerichtete Überwachungsstelle über die Beratungspflichten hinaus beteiligen. Sie kann im Einzelfall die Überprüfung einer Website oder mobilen Anwendung einer öffentlichen Stelle verlangen.

3. die nach § 12c Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117, **1118**), zu erstattenden Berichte **vorzubereiten** und
4. unverändert

§ 16d
Ombudsstelle

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

(4) Die Ombudsstelle erstattet dem für Politik für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium alle drei Jahre, erstmalig zum 30. April 2021, Bericht über die Nutzung des Durchsetzungsverfahrens.

§ 16e
Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. diejenigen Websites und mobilen Anwendungen sowie Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, auf die sich der Geltungsbereich der Verordnung bezieht,
2. die technischen Standards, die öffentliche Stellen des Landes bei der barrierefreien Gestaltung anzuwenden haben, und den Zeitpunkt, ab dem diese Standards verbindlich anzuwenden sind,
3. die Bereiche und Arten amtlicher Informationen, die barrierefrei zu gestalten sind,
4. die konkreten Anforderungen der Erklärung zur Barrierefreiheit,
5. die konkreten Anforderungen der Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit und
6. die Einzelheiten des Überwachungs- und Durchsetzungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu bestimmen.

§ 16e
Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. die Einzelheiten des Überwachungs- und Durchsetzungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 ____

zu bestimmen.

terstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,

3. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach § 17 im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten,
4. Aufbau eines Netzwerks,
5. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit,
6. die in § 16c und § 16d genannten Aufgaben.

Der Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt nach § 27 berät die Landesfachstelle für Barrierefreiheit.

(3) Der Unfallkasse Sachsen-Anhalt sind alle durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten zu erstatten.

3. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach § 17 ____,

4. unverändert

4./1 Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und

5. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

6. wird gestrichen

(2/1) Ein Expertenbeirat, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die Landesfachstelle für Barrierefreiheit. Die Mitglieder werden vom Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschlagen und von dem für Politik für Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium berufen.

(2/2) Das für Politik für Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium führt die Fachaufsicht über die Landesfachstelle für Barrierefreiheit.

- (3) unverändert

(4) Das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung und dem Verfahren zur Kostenerstattung regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt und dem für Behindertenpolitik zuständigen Ministerium.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Das Nähere zur **Kostenerstattung** ____ regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt und dem für **Politik für Menschen mit Behinderungen** zuständigen Ministerium.“

§ 2

unverändert